



Kommentar zum Reglement betreffend die Verwendung und den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes

SRK, 18.11.2015



Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage	3
1.1 Übersicht	3
1.2 Ausgangslage.....	3
1.2.1 Das Schweizerische Rote Kreuz im Wandel.....	3
1.2.2 Gesetzliche Grundlage	4
1.3 Ziele der Revision.....	5
2. Titel, Ingress und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	6
2.1 Abschnitt 1: Definition und Gegenstand.....	6
2.2 Abschnitt 2: Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes	7
2.3 Abschnitt 3: Gestaltung des roten Kreuzes	9
2.4 Abschnitt: 4 Schlussbestimmungen	10
3 Auswirkungen.....	10
3.1 Auswirkungen auf den Bund.....	10
3.2 Auswirkungen auf das SRK	10
Anhang: Rotkreuzreglement 1966.....	11

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Übersicht

Das heute noch geltende, aus dem Jahr 1966 stammende Reglement, das die Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes zur Kennzeichnung regelt, ist in vielen Punkten überholt und kann für die Lösung aktueller Probleme nicht mehr herbeigezogen werden. Im Rahmen seiner Gesamtstrategie setzt das Schweizerische Rote Kreuz (nachfolgend SRK) seit einigen Jahren eine neue Markenstrategie um. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass die Frage des korrekten Umgangs mit dem Rotkreuzzeichen zentral ist.

Das Zeichen des Roten Kreuzes ist eines der bekanntesten Zeichen weltweit. Das Zeichen steht für die Grundsätze der weltweiten Rotkreuzbewegung und die Bevölkerung vertraut den Organisationen, welche zu dieser Bewegung gehören. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, die Verwässerung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes durch griffigere Bestimmungen abzufedern.

Die totalrevidierte Vorlage lehnt sich konzeptionell an das Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes vom 25. März 1954¹ an. In der Praxis berücksichtigt werden das Reglement über die Verwendung des Emblems des roten Kreuzes und des roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften² und die Empfehlungen³ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (nachfolgend IKRK) zur korrekten Anwendung des Rotkreuzzeichens in Logos.

1.2 Ausgangslage

1.2.1 Das Schweizerische Rote Kreuz im Wandel

Im Jahr 1954 erliess das damalige Zentralkomitee (Vorstand) das „Reglement über die Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes“ (vgl. Anhang). Dieses wurde im 1966 zum letzten Mal revidiert und vom Bundesrat am 10. Juni 1966 genehmigt. Das Reglement enthält in Kapitel I A eine abschliessende Aufzählung von Organisationen und Verbänden, welche diese berechtigt, das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes zu Beziehungszwecken zu verwenden. In Kapitel I B regelt es die Art der Verwendung bzw. die dafür zu verwendenden Materialien und die Grössenverhältnisse des Roten Kreuzes. In Kapitel I C regelt es die Abgabe von Abzeichen (Pins/Ehrenmedaillen/Medaillen) an Berechtigte, welche an einen Mitgliedausweis gebunden ist. Kapitel II enthält einen Verweis auf das Bundesgesetz, das die Verwendung des Zeichens als völkerrechtliches Schutzzeichen durch den Bund regelt. Unter dem Titel „Allgemeines“ regelt es den Handlungsspielraum des SRK in Bezug auf das Vorgehen bei Missbräuchen durch Dritte.

¹ SR **232.22**

² Dieses Reglement ist unter <https://www.icrc.org/fre/resources/documents/misc/5fzhbm.htm> abrufbar (in Französisch und English).

³ ICRC (Hrsg.): Study on the use of the emblems – operational and commercial and other non-operational issues, zu bestellen über shop@icrc.org.

Seit 1966 haben sich die Tätigkeiten des SRK, dessen Organisationsstruktur und der Umgang mit der „Marke Rotes Kreuz“ erheblich gewandelt und wurden den Anforderungen an die heutige Zeit angepasst. Diese strukturelle Anpassung von Aufgaben und Tätigkeitsfeldern im SRK hat seit Erlass des alten Reglements zu einer Bereinigung von Mitgliedorganisationen geführt, welche das Rote Kreuz verwenden dürfen. Dies betrifft vor allem Verbände und Ausbildungsinstitutionen im Gesundheitswesen, welche nicht mehr unter dem Zeichen des Roten Kreuzes tätig sind.

Das Emblem des Roten Kreuzes ist eine der bekanntesten Marken weltweit. In der Schweiz beträgt die gestützte Bekanntheit des Roten Kreuzes nahezu 100%. Das Zeichen steht für die Grundsätze der weltweiten Rotkreuzbewegung und die Bevölkerung vertraut den Organisationen, welche dieser Bewegung angehören. Es ist zugleich das verbindende Element aller Organisationseinheiten des SRK. Die Grundsätze, welche durch das Rotkreuzzeichen vermittelt werden, verbinden alle Mitglieder des SRK.

Mit der computergesteuerten, digitalisierten Entwicklung haben sich in den letzten Jahren ungeahnte Möglichkeiten der Nutzung des Roten Kreuzes eröffnet. Diese erfassen vor allem die vielfältigen grafischen Gestaltungsmöglichkeiten von Logos und Schriftzügen und die vielfältigen Möglichkeiten der gewerblichen Nutzung der „Marke Rotes Kreuz“. In den letzten Jahren haben jedoch auch die missbräuchlichen Verwendungen des Zeichens durch Nichtberechtigte stark zugenommen. Unter dem Titel „Branding Initiative“ plant die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung den Erlass einheitlicher Rahmenbedingungen zum Schutz vor Verwässerung der Schutzbestimmung der Embleme. Auch das IKRK spricht sich für eine strikte Handhabung des Rotkreuzzeichens zu Erkennungszwecken aus, damit dieses insbesondere als Schutzzeichen nicht verwässert wird.

1.2.2 Gesetzliche Grundlage

In Ausführung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴ und der Zusatzprotokolle⁵ zum Schutze von Kriegsopfern regelt das Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes vom 25. März 1954⁶ (nachfolgend Rotkreuzgesetz) die Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes sowie des Schutzzeichens des dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dezember 2005 durch die Sanitätsdienste der Armee mit Einschluss der freiwilligen Sanitätshilfe des SRK und die den bewaffneten Kräften zugeteilten Feldprediger. Des Weiteren regelt es die Verwendung des Roten Kreuzes in Kriegszeiten zur Kennzeichnung der Zivilspitäler, Sanitätszonen oder Krankentransporten.

Sodann wird in Artikel 4 Absatz 1 und 2 Rotkreuzgesetz die jederzeitige Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes sowie des Zeichens des dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dezember 2005 durch das SRK für seine Tätigkeiten festgelegt, soweit diese den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen und der Bundesgesetzgebung entsprechen. Artikel 4 Absatz 2 hält fest: „Das Schweizerische Rote Kreuz legt in einem Reglement die Voraussetzungen fest, unter denen das Zeichen und der Name des Roten Kreuzes oder des Schutzzeichens des dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Ab-

⁴ SR 0.518.12; 0.518.23; 0.518.51

⁵ SR 0.518.521; 0.518.522; 0.518.523

⁶ Vgl. Fn 1

kommen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} verwendet werden dürfen. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat“.

Seit 2006 hat das SRK die Möglichkeit, zusätzlich zum Zeichen des Roten Kreuzes das Zeichen des dritten Zusatzprotokolls vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen (auch Roter Kristall genannt) vorübergehend zu verwenden. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Rotkreuzgesetz sind die Voraussetzungen der Verwendung des Roten Kristalls zu Kennzeichnungszwecken ebenfalls im Reglement betreffend die Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes (nachfolgend Rotkreuzreglement) zu ordnen.

Das alte Reglement des SRK stützt sich in seinem Ingress noch auf das alte, 1965 durch die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz in Wien genehmigte Reglement betreffend die Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne ab. Dieses ist 1991 durch das Reglement über die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften (nachfolgend Internationales Reglement 1991)⁷ ersetzt worden. Die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften müssen das Internationale Reglement 1991 intern beachten.

1.3 Ziele der Revision

Harmonisierung mit den geltenden Erlassen

Die Revision dient der Harmonisierung mit den aktuellen Bestimmungen, welche das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes betreffen. Dieses Reglement ist in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum entstanden, welches im Hinblick auf die Genehmigung des Bundesrates für die Begleitung der Vorlage zuständig ist.

Berechtigungen zur Verwendung

Das Rotkreuzreglement soll die in den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes (nachfolgend Statuten SRK) vom 29. Juni 2013⁸ verankerte, neue Organisationsstruktur in Bezug auf die Berechtigungen abbilden. Neu sind alle statutarisch verankerten Mitgliedorganisationen und Institutionen berechtigt, das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu verwenden.

Einheitliche grafische Gestaltung des Rotkreuzzeichens

Ein erklärtes Ziel der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist die korrekte Gestaltung und Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes. Das Rotkreuzzeichen als Kern der Rotkreuzbewegung, mit seinem Bekanntheitsgrad, seinem Image und seiner Strahlkraft, soll auch Kern der Logos im SRK sein.

Kampf dem Missbrauch

Der korrekte Umgang mit dem Rotkreuzzeichen ist eine wichtige Aufgabe des SRK. Eine eigene Bestimmung soll die Legitimation des SRK für die Einleitung von zivil- und/oder strafrechtlichen Schritten in Erinnerung rufen.

⁷ Vgl. Fn 2

⁸ Statuten vom 29. Juni 2013 des Vereins Schweizerisches Rotes Kreuz
<<https://www.redcross.ch/de/shop/publikationen/statuten-des-schweizerischen-roten-kreuzes>>

2. Titel, Ingress und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Titel

Der alte Titel wird praktisch unverändert übernommen. Er benennt den Regelungsgegenstand, die Verwendung des Emblems und des Namens des Roten Kreuzes. Anstelle des Zusatzes „über die Verwendung (...)“ wird neu die Formulierung des Bundesgesetzes „betreffend die Verwendung (...)“ übernommen. Der Begriff „Schutz“ lehnt sich ebenfalls an das Rotkreuzgesetz an.

Ingress

Der Ingress verweist wie beim alten Reglement auf Artikel 4 Absatz 2 Rotkreuzgesetz, der dem SRK die Kompetenz verleiht, Vorschriften über die Voraussetzungen zu erlassen, unter denen das Zeichen und der Name des Roten Kreuzes oder des Schutzzeichens des dritten Zusatzprotokolls verwendet werden dürfen. Neu soll in Übereinstimmung mit den Statuten SRK das oberste Organ, d.h. die Rotkreuzversammlung anstelle des Rotkreuzrates (ehemaliges Zentralkomitee) das vorliegende Reglement erlassen.

2.1 Abschnitt 1: Definition und Gegenstand

Artikel 1 *Zeichen und Namen des Roten Kreuzes*

Artikel 1 Absatz 1 hält die Verwendung des Rotkreuzzeichens für die Schweiz fest. Er verankert den Grundsatz, dass das Zeichen und der Name des Roten Kreuzes einzige Kennzeichnungsmöglichkeiten für Rotkreuz-Tätigkeiten in der Schweiz sein sollen. Er enthält zudem eine Aufzählung der Ziele und des Zwecks der Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes. In *Absatz 2* wird zum besseren Verständnis die im Internationalen Reglement enthaltene grundlegende Unterscheidung der beiden Verwendungsarten übernommen (Schutzzeichen/Kennzeichen). Der in *Satz 2* verwendete Begriff „besonderer Schutz der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle“ weist auf das Schutzzeichen hin. Der Begriff „Güter“ bezieht sich sowohl auf bewegliche (z.B. Hilfsgüter) als auf unbewegliche Güter (z.B. Spitäler).

Artikel 2 *Gegenstand*

Absatz 1 zählt in *Buchstabe a – c* die Regelungsgegenstände auf. Diese umfassen in *Buchstabe b* insbesondere die Benennung der Mitgliedorganisationen, welche berechtigt sind, das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes zu verwenden.

Absatz 2 übernimmt den im alten Reglement unter Kapitel II geregelten Verweis auf die Regelung des Rotkreuzzeichens als Schutzzeichen im Rotkreuzgesetz und weiteren Regelwerken. Neu wird zudem auf die 2006 revidierte Verordnung vom 29. September 2006 über den Rotkreuzdienst⁹ verwiesen, welche den Gebrauch des Roten Kreuzes als Schutzzeichen für die Angehörigen des Rotkreuzdienstes ordnet. Konkrete Verwendungsarten werden überdies im Reglement über den Rotkreuzdienst¹⁰ und im Anhang 2 des Reglements 59.020 Sanitätsdienst der Armee¹¹ geregelt.

⁹ SR 513.52

¹⁰ Reglement über den Rotkreuzdienst, Reglement 59.500 (Schweizerisches Rotes Kreuz, Hrsg.)

¹¹ Reglement über den Sanitätsdienst der Armee, Reglement 59.020



2.2 Abschnitt 2: Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes

Das Kapitel enthält die Aufzählung der wichtigsten Bestimmungen bezüglich der Verwendung des Rotkreuzzeichens und des Roten Kristalls.

Artikel 3 *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 3 verankert die Pflicht, das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes ausschliesslich für Tätigkeiten zu verwenden, die mit den Grundsätzen und den Policies der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vereinbar sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die berechtigten Nutzer das Rotkreuzzeichen nicht für Tätigkeiten verwenden, die den RK-Grundsätzen und den in den Strategien der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung festgelegten Kerngeschäftsfeldern widersprechen.

Artikel 4 *Auslandeinsätze, Hilfsgütersendungen*

Absatz 1 regelt die Benutzung des Roten Kreuzes für Hilfsgütersendungen, welche zugunsten von Opfern von Natur- und Umweltkatastrophen oder Kriegen ins Ausland gehen. Diese Regelung ist vergleichbar mit Art. 27 Internationales Reglement 1991. Personen, welche für das SRK im humanitären Einsatz im Ausland weilen, dürfen mit Einwilligung der jeweiligen Nationalen Gesellschaft ebenfalls das Logo SRK auf ihren Kleidern und persönlichen Effekten tragen.

Absatz 2 regelt die ausnahmsweise und vorübergehende Nutzung des zusätzlichen Zeichens des Roten Kristalls. Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung und Umsetzung des dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorübergehende Verwendung des zusätzlichen Schutzzeichens durch das Schweizerische Rote Kreuz im Rahmen eines humanitären Einsatzes im Ausland erheblich zur Verbesserung ihres Schutzes beitragen kann¹². *Absatz 2* legt daher fest, dass das Zeichen des Roten Kristalls nur in vom Direktor oder von der Direktorin des SRK zu bestimmenden Ausnahmefällen für humanitäre Auslandeinsätze verwendet werden darf. Weitergehende Verwendungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen, da verhindert werden soll, dass der Rote Kristall alternativ zum Roten Kreuz zur Kennzeichnung von Produkten oder Tätigkeiten verwendet wird, was mit Sicherheit zu einer Schwächung der „Marke Rotes Kreuz“ führen würde.

Artikel 5 *Rettungsdienste*

Artikel 5 übernimmt mehrheitlich den Wortlaut von Artikel 6 Rotkreuzgesetz und ist inhaltlich vergleichbar mit Artikel 22 Internationales Reglement 1991. Die Bestimmung ist zentral für die Frage, welchen privaten Drittorganisationen das SRK die Erlaubnis erteilt, das Rotkreuzzeichen für ambulante medizinische Hilfeleistung (*ambulances/first-aid-stations*) und unentgeltliche Pflege verwenden zu dürfen. So benützen z.B. viele Arztpraxen oder Notfallaufnahmen von Spitälern das Rote Kreuz. Möglich ist auch die Verwendung des Roten Kreuzes auf fahrenden oder fliegenden Ambulanzen, welche von privaten Dritten geführt werden. Das IKRK

¹² Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens und zu den entsprechenden Gesetzesänderungen vom 25. Januar 2006; BBl 2006 1942

empfiehlt den Nationalen Gesellschaften die strikte Einhaltung von Artikel 44 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde¹³: Danach darf das Rotkreuzzeichen nur in ausserordentlichen, nicht-ständigen Fällen und nur in Friedenszeiten mit ausdrücklicher Bewilligung des SRK verliehen werden, um Krankenwagen und Rettungsstellen zu kennzeichnen, welche ihre Dienstleistungen unentgeltlich erbringen¹⁴. Um dieser Bestimmung im SRK zur Geltung zu verhelfen, rechtfertigt sich daher die präzisierende Aufnahme von Artikel 6 Rotkreuzgesetz in das vorliegende Reglement. Anstelle des Begriffs „Ambulanzfahrzeug“ wird der modernere Begriff „Ambulanzen“ verwendet, mit welchem sämtliche Fortbewegungsmittel erfasst werden sollen. Sodann wird die eher altmodische Formulierung „*Pflege von Verwundeten und Kranken*“ durch die zeitgemässe Formulierung „Verletzte und Kranke unentgeltlich retten, transportieren oder pflegen“ ersetzt.

Artikel 6 *Verbreitung, Mittelbeschaffung, Beziehungspflege*

Das alte Reglement enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche nicht mehr angewandt werden. So gehören z.B. die in Kapitel I A Absatz 3 Buchstabe c und d angeführten ehemaligen Verbände im Gesundheitsbereich nicht mehr zu den „Hilfsorganisationen“ des SRK und verwenden unter neuen Namen und teilweise auch Rechtsformen ihre eigenen Logos. Dasselbe gilt für die in Absatz 4 aufgezählten Ausbildungsstätten. Im Zeitalter der Digitalisierung wirkt auch die Regelung der gewerblichen Nutzung des Roten Kreuzes in Kapitel I B geradezu antiquiert. Das gilt auch für die in Kapitel I C streng geregelte Abgabe von Abzeichen an ausgewählte Rotkreuz-Kreise gemeinsam mit einem abzugebenden Trägerschein.

Laut *Absatz 1* darf die gewerbliche Nutzung des roten Kreuzes nicht zur Verwechslung mit dem Schutzzeichen führen. Im Interesse der Einheit des SRK bedarf die gewerbliche Nutzung des roten Kreuzes der ausdrücklichen Zustimmung durch das SRK. Aufgrund der Dynamik in den Bereichen Werbung, Public Relations und Marketing aktualisiert und kommuniziert das SRK die eigenen Standards zur Benutzung des roten Kreuzes regelmässig (*Absatz 3*). *Absatz 4* regelt die Verwendung von Beziehungszeichen, welche als Zeichen der Wertschätzung an die Ziel- und Anspruchsgruppen des SRK abgegeben werden dürfen. Unter diese Bestimmung fällt insbesondere die Abgabe von Pins oder sonstigen Kennzeichen an die grosse Gruppe der Ehrenamtlichen und Freiwilligen im SRK.

Artikel 7 *Verhinderung von Missbräuchen*

Die gemäss Rotkreuzgesetz geschützten Zeichen sind kraft öffentlichen Rechts ausschliesslich den internationalen und schweizerischen Rotkreuzorganisationen vorbehalten. Der Verein Schweizerisches Rotes Kreuz ist die gemäss Rotkreuzgesetz in der Schweiz zur bestimmungsgemässen Nutzung des Rotkreuzzeichens primär berechnete Organisation. Kapitel III altes Reglement statuiert in der damaligen Terminologie die klare Verpflichtung des SRK, das Zeichen und den Namen des Roten Kreuzes zu verteidigen:

„Das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes wacht darüber, dass bei Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes allgemein Rücksicht genommen wird auf die Achtung, die ihnen gebührt, und dass insbesondere die Vorschriften dieses Reglements beachtet werden. Es stellt Missbräuche ab und veranlasst gegebenenfalls Anzeige“.

¹³ Vgl. Fn 4

¹⁴ Vgl. Fn 2

Diese Formulierung verpflichtet das SRK, im Missbrauchsfall in eigenem Namen zu intervenieren und über die korrekte Verwendung des Rotkreuzzeichens und –namens zu wachen. Es verpflichtet zudem das SRK, Missbräuche „abzustellen“, d.h. aktiv die Unterlassung und Beseitigung von Missbräuchen einzufordern.

Unumstritten ist die aktive Haltung des SRK in Bezug auf das Vorgehen gegen die missbräuchliche Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes. Das SRK mahnt diese seit längerem erfolgreich schriftlich ab. In den letzten Jahren sind die Missbräuche jedoch zunehmend dreister und unkontrollierbarer geworden. Deren Handhabung erfordert einen erheblichen Aufwand und die schriftlichen Abmahnungen sind nicht immer erfolgreich.

Artikel 7 schafft eine eigene Regelung, welche die SRK-interne korrekte Anwendung (*Absatz 1*) und die Handhabung im Falle von Missbräuchen durch Dritte (*Absatz 2*) sicherstellen soll. Anstelle der Formulierung „es stellt Missbräuche ab“ verwendet es die moderne Formulierung „trifft es die notwendigen Vorkehrungen“ und benennt in *Buchstabe a* und *b* die wichtigsten Massnahmen für deren Beseitigung, insbesondere die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Schritte. Im Rotkreuzgesetz werden die Strafbestimmungen im Falle eines Missbrauchs aufgeführt. Auf Grund dieser Strafbestimmungen kann das SRK eine Strafanzeige gegen fehlbare Personen oder Unternehmungen einreichen. Diese Massnahme hat sich in der Praxis leider in vielen Fällen als nicht zielführend erwiesen. Das SRK muss ebenfalls über die Möglichkeit verfügen, gegen Fehlbare zivilrechtliche Schritte einzuleiten. Die Legitimation des SRK zur Einreichung einer Zivilklage wird durch das Bundesgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Das Bundesgericht hält fest, dass das SRK zivilrechtlich aktivlegitimiert ist, um sowohl gegen die Eintragung einer Marke, welche ein rotes Kreuz enthält, als auch gegen die Verwendung eines solchen Zeichens vorzugehen (BGer Entscheid vom 20. Mai 2014, 4A_41/2014). Grundlagen sind die Gesetzgebung über den Schutz von Marken und das Namenrecht. Gemäss Entscheid der Vorinstanz kann das Wettbewerbsrecht ebenfalls als Grundlage für die Aktivlegitimation des SRK dienen (Entscheid des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 17. Oktober 2013, HG 12 90).

2.3 Abschnitt 3: Gestaltung des roten Kreuzes

Das alte Reglement enthält keine Bestimmung über die grafische Gestaltung bzw. die Ausgestaltung von Logos im SRK. Es ist anzunehmen, dass der historische Gesetzgeber die Angaben der Proportionen des Schweizer Wappens für genügend hielt. Seitdem Logos im täglichen Leben und auf jedem Produkt Einzug gehalten haben, ist die Regelung des visuellen Auftretens des SRK jedoch dringend geboten.

Art. 8 *Einheitliches Erscheinungsbild*

In Ergänzung zu Artikel 7 Absatz 1 verpflichtet *Artikel 8* alle Rotkreuz-Organisationen zum respektvollen Umgang mit dem Rotkreuzzeichen.

Art. 9 *Grafische Gestaltung*

Artikel 9 enthält die Kernelemente des gestalterischen Umgangs mit dem Zeichen und Namen des Roten Kreuzes. *Absatz 1* präzisiert die grafische Gestaltung des roten Kreuzes und ist mit Art. 5 Internationales Reglement 1991 vergleichbar. *Absatz 2* regelt die Grundzüge der grafischen Gestaltung der Logos im SRK. Es enthält zudem eine Bestimmung zum Gebrauch die-

ser Zeichen in anderen Sprachen. Farb- und Schriftvorschriften für die Logos werden im Corporate Design Manual SRK konkretisiert (*Absatz 1 in fine*).

2.4 Abschnitt: 4 Schlussbestimmungen

Art. 10 *Aufhebung eines anderen Erlasses*

Mit Inkrafttreten des neuen Reglements wird das alte Reglement per sofort ausser Kraft gesetzt. Die Ausserkraftsetzung ergibt für den Bund keinen Handlungsbedarf.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

Der Bund gewährleistet wie bisher den absoluten Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes im Falle bewaffneter Konflikte und stellt deren Missbrauch unter Strafe. In Bezug auf die Verwendung des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes zu Beziehungszwecken ergeben sich für ihn keine Änderungen.

3.2 Auswirkungen auf das SRK

In Bezug auf die an das SRK durch den Bund delegierten Kompetenzen ergeben sich keine Änderungen. Das SRK setzt die internationalen Empfehlungen im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung des Roten Kreuzes in der Praxis seit längerem um. Auch wurde das Logo SRK im Jahr 2010 bereits im Sinne des vorliegenden Reglements angepasst. Zur korrekten Verwendung des Rotkreuzzeichens werden auch die gemäss Artikel 2 Abs.1 lit. b des vorliegenden Reglements berechtigten Rotkreuz-Organisationen angehalten. Ein intern zu verwendendes Corporate Design Manual SRK unterstützt die notwendigen Anpassungsprozesse. Die vorliegende Revision bildet mehrheitlich die Praxis im SRK ab.



Anhang: Rotkreuzreglement 1966

Reglement über die Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes des Zentralkomitees des SRK, 1954, revidiert im 1966

Reglement

über die Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes

Der Direktionsrat des Schweizerischen Roten Kreuzes erläßt, gestützt auf Artikel 4, Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes vom 25. März 1954 und gemäß dem von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz am 9. Oktober 1965 genehmigten Reglement betreffend die Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, das nachstehende Reglement.

Dieses ersetzt das von der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes am 5. November 1954 erlassene und vom Bundesrat am 24. Dezember 1954 genehmigte Reglement.

I. Beziehungszeichen

A. Zur Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes *im Frieden und im Krieg* für ihre den Rotkreuzgrundsätzen, den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und der Bundesgesetzgebung entsprechende Tätigkeit sind berechtigt:

1. die Zentralorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes (Art. 12, lit. b der Statuten),
2. die Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes (Art. 12, lit. a der Statuten),
3. die Hilfsorganisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes (Art. 37 der Statuten), zurzeit:
 - a) der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verein und seine Sektionen,
 - b) der Schweizerische Samariterbund, seine Sektionen und Verbände,
 - c) der Schweizerische Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger und seine Sektionen,
 - d) der Verband Schweizerischer Krankenanstalten (VESKA) und die ihm angeschlossenen Institutionen,
 - e) die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft und ihre Sektionen,
 - f) die Schweizerische Rettungsflugwacht und ihre Sektionen,
4. die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen, zurzeit Schulen für allgemeine Krankenpflege, für psychiatrische Krankenpflege, für Wo-



chenpflege, Säuglings- und Kinderkrankenpflege, für Pflegerinnen Chronischkranker und Betagter, für medizinische Laborantinnen,

5. das Jugendrotkreuz mit seinen Organen, Schulklassen und Gruppen.

B. Die Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes ist insbesondere zulässig:

auf Briefpapier, Informations- und Werbematerial,
auf Sanitätsmaterial und Transportmitteln,
auf Hilfsgütern,
auf Gebäuden,
auf Fahnen und Flaggen.

Das Rotkreuzzeichen muß im Verhältnis zur Größe des Gegenstandes, den es kennzeichnen soll, klein gehalten sein; es darf insbesondere nicht auf Dächern angebracht werden.

Die Verwendung des Rotkreuzzeichens auf Fahnen und Flaggen ist nur in Friedenszeiten gestattet. Armbinden mit dem roten Kreuz dürfen nur durch die in Abschnitt II genannten Institutionen und, beschränkt auf Friedenszeiten, durch die Zentralorganisation und die Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes verwendet werden.

Die in lit. A, Ziffern 3, 4 und 5 aufgeführten Institutionen führen das Rotkreuzzeichen stets in Verbindung mit ihrem Namen, ihren Initialen oder ihrem eigenen Signet.

C. Vom Schweizerischen Roten Kreuz geschaffene oder von ihm gutgeheißene Abzeichen mit dem roten Kreuz dürfen abgegeben werden:

- a) an die Mitglieder des Direktionsrates und der ständigen Kommissionen, an die Ehrenmitglieder und an die Angestellten des Schweizerischen Roten Kreuzes,
- b) an die Mitarbeiter bei Hilfsaktionen im In- und Ausland,
- c) an die Mitglieder der Sektionen, sofern sie in der aktiven Rotkreuzarbeit stehen, und an die Angestellten der Sektionen,
- d) an die freiwilligen Mitarbeiter der Sektionen (Rotkreuz-Spitalhelferinnen, Rotkreuzhelferinnen und -helfer usw.) und an die Blutspender,
- e) an die Angehörigen des Jugendrotkreuzes,



- f) an die in der aktiven Rotkreuzarbeit stehenden Einzelmitglieder der in lit. A, Ziffer 3 aufgeführten Hilfsorganisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes und an die Angestellten dieser Organisationen,
- g) an die Schüler und Absolventen der in lit. A, Ziffer 4 aufgeführten vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen.

Das Schweizerische Rote Kreuz regelt anlässlich der Gutheißung eines Abzeichens, wer zu dessen Abgabe zuständig ist.
Jedem Träger ist mit dem Abzeichen ein Ausweis (Mitgliederkarte usw.) abzugeben, der seine Berechtigung feststellt.

II. Schutzzeichen

In bezug auf die Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes als Schutzzeichen (in größerem Ausmaß, auf Dächern, Fahnen und Armbinden) durch den Sanitätsdienst der Armee mit Einschluß des Rotkreuzdienstes, durch die Zivilspitäler, zur Kennzeichnung der Sanitätszonen und -orte sowie von Sanitätstransporten wird auf die Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 und auf jene des Bundesgesetzes vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes verwiesen.

III. Allgemeines

Das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes wacht darüber, daß bei Verwendung des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes allgemein Rücksicht genommen wird auf die Achtung, die ihnen gebührt, und daß insbesondere die Vorschriften dieses Reglementes beachtet werden. Es stellt Mißbräuche ab und veranlaßt gegebenenfalls Anzeige.

Genehmigt vom Direktionsrat des Schweizerischen Roten Kreuzes am 28. April 1966.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Prof. Dr. A. von Albertini, Präsident

Dr. Hans Haug, Zentralsekretär

Der Bundesrat hat dem vorstehenden Reglement am 10. Juni 1966 die Genehmigung erteilt. Das Reglement trat mit diesem Datum in Kraft.



**Proportionen des Schweizer Wappens
beziehungsweise des Rotkreuzzeichens**

Maßeinheiten:

